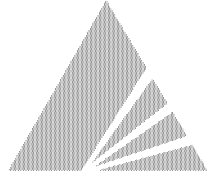




# Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik



Karlsruhe

## 1. Ziel der Förderung

- 1.1 Die Stadt Karlsruhe fördert die kulturelle Tätigkeit der Karlsruher Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2 Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist bei Gesangvereinen die Zugehörigkeit zum Badischen Chorverband, bei Musikvereinen die Eintragung im Vereinsregister oder die Zugehörigkeit zu einem Verband.
- 2.2 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die kulturelle Tätigkeit des Vereins durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen nachgewiesen wird (öffentliche Auftritte, Konzerte usw.).

## 3. Art der Förderung

- 3.1 Die kulturellen Aktivitäten der Vereine können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch **allgemeine Zuschüsse**.
  - 3.1.1 Die **allgemeinen Zuschüsse** gliedern sich in einen Grundzuschuss und in Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **4. Höhe der Förderung**

Die Zuschüsse haben folgende Höhe:

##### **4.1 Allgemeine Zuschüsse**

- |       |   |               |
|-------|---|---------------|
| 4.1.1 | Grundzuschuss (jährlich)                              | 600,00 Euro   |
| 4.1.2 | Zuschlag für aktive jugendliche Mitglieder (jährlich) | je 18,00 Euro |

#### **5. Verfahren**

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres unter Verwendung des Onlineformulars beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe einzureichen. .

#### **6. Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen sind zur Abwendung von Härten Ausnahmeregelungen möglich.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. April 2017